

**Satzung,
Geschäftsordnung und Hausordnung**

des Ruder-, Hockey- und Tanzsport-Clubs
Rheine von 1901 e.V.

Stand: April 2008

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Ruder-, Hockey- und Tanzsport-Club Rheine von 1901 e.V., nachfolgend Verein genannt, hat seinen Sitz in Rheine und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheine eingetragen.

Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet RHTC Rheine von 1901 e.V.

§ 2

Der Verein bezweckt die körperliche und sittliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch planmäßige Pflege der Leibesübungen in den einzelnen Sportarten.

Daneben wird die Geselligkeit gepflegt.

§ 3

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Gliederung des Vereins

§ 5

- (1) Der Verein gliedert sich in die Abteilungen
Rudern,
Hockey und
Tanzsport sowie
deren jeweilige Jugendabteilungen.
- (2) Die Abteilungen sind in wirtschaftlicher Hinsicht grundsätzlich selbständig und für ihren Sportbetrieb allein verantwortlich.

- (3) Jede Abteilung hat eine Abteilungsordnung und eine Jugendordnung, die der Satzung des Vereins nicht widersprechen dürfen. Die Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstands.
- (4) Die Abteilungen und deren Jugendabteilungen haben eine eigene Kassenführung. Die Abteilungen legen dem Vereinsvorstand bis zu seiner Sitzung vor der Jahreshauptversammlung die geprüften Kassenberichte vor.

III. Mitgliedschaft

§ 6

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglieder der Jugendabteilungen sind diejenigen, die nach den Bestimmungen der Fachverbände der betreffenden Sportarten als Jugendliche gelten.
- (3) Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die wegen ihrer Verdienste um den Verein durch Vorstandsbeschluss ernannt worden sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§ 7

- (1) Anträge um Aufnahme in den Verein sind schriftlich an die jeweilige Abteilung zu richten. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung und unterrichtet den Vorstand sowie den/die Antragsteller/in.
- (3) Während des Aufnahmeverfahrens haben Antragsteller/innen Zutritt zu den Räumen und Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmen beschließt die jeweilige Abteilung.

IV. Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 8

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung(en) an die betroffene(n) Abteilung(en).
- (3) Der Austritt ist der/den betroffenen Abteilung(en) spätestens drei Monate vorher anzuzeigen. Er kann zum 30. Juni oder zum 31. Dezember erfolgen. Beim Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Ort, bei Aufnahme eines Studiums oder bei Einberufung zum Wehrdienst bei der Bundeswehr bzw. Antritt des Ersatzdienstes, wobei in allen Fällen ein schriftlicher Nachweis zu erbringen ist, kann der Austritt mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis eintritt, erfolgen. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist in diesen Fällen entbehrlich.

- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung. Ausschließungsgründe sind
 - grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
 - schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
 - grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
 - Rückstand mit seinem Jahresbeitrag.
- (5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss muss dem Mitglied in der jeweiligen Abteilungsleitung Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung gegeben werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

V. Pflichten der Mitglieder

§ 9

Jedes Mitglied hat die Satzung des Vereins und die Ordnung(en) der Abteilung(en) zu befolgen, der/denen es angehört. Es haftet für das von ihm benutzte Vereinsvermögen sowohl bei Vorsatz als auch bei grober Fahrlässigkeit.

§ 10

- (1) Jedes Mitglied hat seinen Vereinsbeitrag, der eine Bringschuld ist, pünktlich zu entrichten. Die Höhe und die Staffelung des Beitrags werden in den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen festgesetzt.
- (2) Für jedes beitragspflichtige Mitglied ist von den Abteilungen an den Verein ein Betrag zum Bestreiten der vom Verein zu tragenden Kosten abzuführen. Die Höhe des Betrages bestimmt der Vorstand. Ein Drittel des Beitrags, der an die jeweilige Abteilung zu zahlen ist, darf dabei nicht überschritten werden. Ferner ist von den Abteilungen der Betrag je Mitglied für die Sporthilfe e.V. pro Jahr abzuführen.
- (3) Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen des Vereins ist der in Absatz 2 Satz 1 genannte Betrag nur von der Abteilung einzuziehen und abzuführen, die der Vorstand bestimmt.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Sind in einer Familie mehr als zwei Kinder in einer oder mehreren Jugendabteilung(en) Mitglied, sind das dritte und jedes weitere Kind beitragsfrei.
- (6) Über weitere Beitragsbefreiungen entscheidet die jeweilige Abteilung. Das gilt nicht für den in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrag.
- (7) Die Jahresversammlung jeder Abteilung kann beschließen, dass neu aufzunehmende Mitglieder zur Zahlung eines Eintrittsgeldes verpflichtet sind.
- (8) Beiträge sind im Voraus fällig.
- (9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, falls der Vorstand es für erforderlich hält, für die Erhaltung und Verbesserung der Vereinsanlagen sowie des Sportgerätes eine Arbeitsleistung zu erbringen. Sie kann in Geldeswert zum Stundenlohn eines Bauhilfsarbeiters gemäß geltendem Tarifvertrag im Baugewerbe abgegolten

werden. Als Höchstsatz wird von jedem Mitglied eine zehnstündige Arbeitsleistung pro Jahr erwartet.

VI. Organe des Vereins

§ 11

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12

- (1) Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Versammlung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich einberufen. Sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die schriftliche Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels. Hat der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter anlässlich der Jahreshauptversammlung Beschlussunfähigkeit festgestellt, schließt er die Jahreshauptversammlung. Sodann kann er in unmittelbarem zeitlichem Anschluss eine außerordentliche Versammlung mit der gleichen Tagesordnung wie die der Jahreshauptversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Eine erneute zweiwöchige Einladungsfrist ist in letzterem Fall verzichtbar.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn sie von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangt wird.
Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3.

§ 13

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung,
2. Jahresbericht des Vorstands,
3. Bericht des Kassierers,
4. Bericht der Kassenprüfer,
5. Wahl des Versammlungsleiters,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
8. Anträge und
9. Verschiedenes.

§ 14

- (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Über ihren Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden beziehungsweise seinem Vertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei zählen ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Jugendabteilungen können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und das Wort erhalten.
- (4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine aufgrund von Beschlussunfähigkeit neu einzuberufende Mitgliederversammlung, die innerhalb von vier Wochen stattzufinden hat, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 15

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - den Abteilungsleitern
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer

Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder Beisitzer mit beratender Funktion berufen.

- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den ersten und zweiten Vorsitzenden beziehungsweise durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden und einen Abteilungsleiter.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei zählen ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (4) Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (5) Beschlüsse über Vermögenssubstanz und Verpflichtungen des Vereins, die drei durchschnittliche Jahresüberschüsse übersteigen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.

- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes und die Sitzungsprotokolle sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

- (1) Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Um Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, beträgt die Amtsperiode zwei Jahre, wobei die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine um ein Jahr verschobene Amtsperiode hat. In Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt:

- der erste Vorsitzende
- der Schriftführer

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Jahren mit gerader Endzahl gewählt.

Werden Mitglieder des Vorstandes zu anderen Zeitpunkten gewählt, so endet ihre Amtszeit mit der Regelamtszeit.

- (2) Die Abteilungsleiter sind geborene Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (4) Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Hierbei zählen ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen nicht mit.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied sowie die Kassenprüfer können durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss einer Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden. Dies gilt nicht für die Abteilungsleiter.

VII. Auflösung des Vereins

§ 17

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung. Liegt der Antrag auf Auflösung des Vereins vor, so kann diese nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. Die Mitglieder müssen stimmberechtigt, die Mitgliederversammlung muss beschlussfähig sein.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine freie gemeinnützige Einrichtung zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke zur Förderung des Sports.
Darüber fasst die Mitgliederversammlung einen Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Geschäftsordnung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung am 28. September 1984 hat nachfolgende Geschäftsordnung für den Ruder- und Hockey-Club Rheine von 1901 e.V. beschlossen.

§ 1 Leitung von Mitgliederversammlungen

Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt eine Mitgliederversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Fall seiner Verhinderung nimmt der 2. Vorsitzende diese Funktionen wahr, im Fall dessen Verhinderung einer der anwesenden Abteilungsleiter. Über seine Person hat die Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds zu entscheiden.

§ 2 Tagesordnung

1. Der Vorstand setzt die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung fest.
2. Eine Mitgliederversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte abzusetzen, die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern oder die Beratung gleichgearteter bzw. verwandter Angelegenheiten miteinander zu verbinden.
3. Die Tagesordnung kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich unaufschiebbaren Charakters oder äußerst dringlich sind. Unaufschiebbarkeit bzw. Dringlichkeit sind bei der Antragstellung zu begründen. Über Dringlichkeitsanträge ist bei der Behandlung des Tagesordnungspunkts „Anträge“ bevorzugt zu beraten.

§ 3 Anträge

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse aufgrund von Anträgen, die von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern, vom Vorstand oder von den Abteilungen gestellt werden.
2. Anträge sind schriftlich abzufassen (§ 12 Satzung) und spätestens eine Woche vor Beginn einer Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Werden Anträge erst während einer Mitgliederversammlung gestellt (§ 2 Abs. 3 Geschäftsordnung), sind sie schriftlich zu formulieren und dem Versammlungsleiter vor ihrer Behandlung vorzulegen oder nach Diktat zu Protokoll zu geben. Sie müssen vom Antragsteller oder einem durch ihn Beauftragten vorgetragen und begründet werden.
3. Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
 - a) zur Geschäftsordnung,
 - b) zurück zur Tagesordnung,
 - c) auf Schluss der Beratung oder auf Abstimmung,
 - d) auf Überweisung an den Vorstand oder an eine der Abteilungen,
 - e) auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,

- f) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
 - g) auf Ladung oder Anhörung von Personen,
 - h) auf Unterbrechung, auf Vertagung oder auf Aufhebung einer Mitgliederversammlung,
 - i) Zusatz- oder Abänderungsanträge, jedoch nur bis zur Eröffnung der Abstimmung des jeweiligen Antrags.
4. Gestellte Anträge können durch Abänderungsanträge, die sich nur auf die Einfügung oder Auslassung von Worten oder ganzen Sätzen beziehen, abgeändert werden. Über den Abänderungsantrag ist zunächst abzustimmen.
 5. Wird ein Abänderungsantrag angenommen, erfolgen die Aussprache und Abstimmung über den abgeänderten Antrag. Im Übrigen ist über den Antrag zuerst zu beraten und abzustimmen, der am weitesten geht.
 6. Wird die Vertagung eines Antrags bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder die Verweisung an den Vorstand bzw. eine Abteilung beantragt, ist darüber zuerst abzustimmen.
 7. Zur Geschäftsordnung ist das Wort unverzüglich zu erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstands beziehen und nicht länger als zwei Minuten dauern.

§ 4 Aussprache

1. Jeder Versammlungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Versammlungsleiter ihm das Wort erteilt hat.
2. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Außer dem Versammlungsleiter darf niemand den Redner in seinen Ausführungen unterbrechen. Zwischenrufe gelten nicht als Unterbrechung.
3. Antragsteller können sowohl vor Beginn als auch nach Beendigung der Beratung das Wort verlangen.
4. Die Zeitdauer für die Behandlung einer Angelegenheit sowie die Redezeit des einzelnen Mitglieds können auf Antrag von der Versammlung begrenzt werden.
5. Spricht ein Mitglied über die festgesetzte Redezeit hinaus, entzieht ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort.
6. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, dann kann es ihm in derselben Angelegenheit nicht wiedererteilt werden.
7. Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, erklärt der Versammlungsleiter die Aussprache für beendet.
8. Die Mitgliederversammlung kann die Rednerliste auf Antrag jederzeit schließen oder die Aussprache abbrechen. Ein Antrag auf Schluss der Debatte geht bei der Abstimmung einem Vertagungsantrag vor, ist aber erst zulässig, nachdem je ein Redner die Möglichkeit hatte, für und gegen den Antrag zu sprechen.
9. Nach Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung erteilt werden.

10. Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Versammlung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn ein entsprechender Beschluss auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers von der Versammlung gefasst wird.

§ 5 Formulierung der Beschlüsse

1. Nach Beendigung der Aussprache formuliert der Versammlungsleiter den zur Abstimmung gelangenden Antrag so, dass mit ja oder nein geantwortet werden kann. Über die Fassung des Beschlusssentwurfs kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch beschließt die Versammlung vor Abstimmung über die Fassung des Beschlusssentwurfs.
2. Jeder Versammlungsteilnehmer kann die Teilung eines Beschlusssentwurfs beantragen, worüber die Versammlung zu beschließen hat.
3. Unmittelbar vor der Abstimmung ist der endgültig formulierte Beschluss möglichst zu verlesen.

§ 6 Abstimmung

1. Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich durch Handhochheben.
2. Bis zur Eröffnung der Abstimmung kann jeder Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung beantragen. Sie muss erfolgen, wenn der Antrag dazu von wenigstens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.
3. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit.
5. Das Abstimmungsergebnis wird vom Versammlungsleiter festgestellt und bekannt gegeben.
6. Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses sind unverzüglich nach der Bekanntgabe anzumelden. Nach Abschluss des Beratungspunkts können sie nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7 Ordnung während der Versammlung

1. Schweift ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab oder verletzt er die Ordnung, wird er vom Versammlungsleiter zur Sache oder zur Ordnung gerufen.
2. Der dritte dieserartige Ruf an einen Redner in derselben Versammlung hat Wortentzug für deren Dauer zur Folge, sofern vom Versammlungsleiter darauf hingewiesen worden ist.
3. Jeder Versammlungsteilnehmer kann den Ordnungsruf beantragen.
4. Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Versammlungsleiter Mitglieder von der Versammlung ausschließen. Sie haben in diesem Fall den Versammlungsraum sofort zu verlassen. Wird die Aufforderung des Versammlungsleiters dazu nicht befolgt, kann die Versammlung unterbrochen oder aufgehoben werden.

5. Entsteht im Versammlungsraum störende Unruhe und kann der Versammlungsleiter die Ordnung nicht auf andere Weise wiederherstellen, hat er die Versammlung zu unterbrechen oder aufzuheben. Wenn sich der Versammlungsleiter kein Gehör verschaffen kann, verlässt er seinen Platz. Die Versammlung ist dadurch unterbrochen.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Eine Änderung der Geschäftsordnung kann mit Stimmenmehrheit von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag dazu ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Außerhalb der Tagesordnung oder auf Dringlichkeitsantrag kann eine Änderung der Geschäftsordnung nicht beschlossen werden.
2. Die Geschäftsordnung ist kein Teil der gültigen Satzung des Ruder- und Hockey-Clubs Rheine von 1901 e.V. Die Bestimmungen der Satzung bleiben von der Geschäftsordnung unberührt.
3. Vorstehende Geschäftsordnung für den Ruder- und Hockey-Club Rheine von 1901 e.V. tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Hausordnung

des Ruder- und Hockey-Clubs Rheine von 1901 e.V.

- § 1 Das Bootshaus im Besitz des Ruder- und Hockey-Clubs Rheine von 1901 e.V. ist als Teil der Clubanlage Eigentum aller Mitglieder. Es steht ihnen nach dieser Hausordnung zu gesellschaftlicher und sportlicher Betätigung zur Verfügung. Die Mitglieder der Ruder-, Hockey- und Tanzsportabteilung haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten.
- § 2 Alle Mitglieder haben Interesse an einem harmonischen Neben- und Miteinander im Bootshaus. Sie sind daher angehalten, für Ordnung, Ruhe und Anstand zu sorgen.
Mitglieder können die Gesellschaftsräume in Anspruch nehmen, wenn die Räumlichkeiten durch Veranstaltungen des RHTC oder des Pächters nicht belegt sind. Sofern Kinder von Mitgliedern nicht einer der Jugendabteilungen angehören, haben sie unbeaufsichtigt keinen Zutritt zur Steganlage, zu den Bootshallen, zu den Hockeyplätzen, zu den Umkleideräumen und zum Saal.

Der RHTC haftet nicht für Schäden und Unfälle, die sich aufgrund von Verstößen bzw. Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben.
- § 3 Der Aufenthalt in den oberen Räumen des Bootshauses ist in Sportkleidung (kompletter Trainingsanzug ausgenommen) oder in Badekleidung nicht gestattet, der Zutritt zu ihnen in Stollenschuhen ausdrücklich untersagt.
- § 4 Das Mitbringen von Hunden ins Bootshaus ist nicht gern gesehen. Das Befahren der Sport- und Außenanlagen mit Fahrzeugen, auch Zweirädern, ist nicht gestattet, desgleichen ihr Unterstellen in den Bootshallen. Alle Mitglieder sind angehalten, Fahrzeuge und Fahrräder auf dem vorhandenen Parkplatz bzw. in den aufgestellten Fahrradständern abzustellen.
- § 5 Das Rauchen in allen Räumen des Bootshauses ist ausdrücklich verboten. Im Interesse der Hygiene muss auf peinlicher Sauberkeit und Ordnung, vor allem in Dusch- und Umkleideräumen, bestanden werden. Zur Einsparung von Kosten hat jedes Mitglied dafür Sorge zu tragen, dass möglichst nur ein Mindestmaß an Strom, Gas und Wasser verbraucht wird.
- § 6 Für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertsachen usw. übernimmt der Club keine Haftung und keine Verantwortung.
- § 7 Über eine andere Nutzung der Umkleideräume ist zeitig vorher mit dem Vorstand Übereinkunft herbeizuführen.
- § 8 Schäden jedweder Art, die durch ein Mitglied verursacht worden sind, sollen dem Hauswart oder einem Vorstandsmitglied bzw. dem Pächter des Hauses sobald wie möglich gemeldet werden. Für grobfahrlässige oder mutwillige Beschädigung

von Vereinseigentum ist Ersatz zu leisten.

Für anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen und Festen anderer Vereine oder Organisationen dem Club entstandene Schäden haftet der Veranstalter dem RHTC Rheine.

- § 9 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anordnungen der Vorstandsmitglieder nachzukommen. Bei deren Nichtanwesenheit ist der Pächter, der in diesem Fall als Beauftragter des Vorstands handelt, berechtigt, für Ordnung im Bootshaus und außerhalb des Bootshauses auf dem Clubgelände zu sorgen. Für die vom Pächter benutzten Räume übernimmt er die Verantwortung und Obhutpflicht.